



**Luzerner Polizei
Verkehrspolizei**
Rothenburgstrasse 15
Postfach
6020 Emmenbrücke 2
Telefon 041 248 81 17
Telefax 041 280 99 51
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Einsatzdispositiv

Sicherheits- und Verkehrspolizei	Signalisationen bei Jagdanlässen	Dispositiv 10.007	
---	---	------------------------------	--

Temporäre Signalisationen bei Jagdanlässen

1 Orientierung

Anlässlich von (Treib-) Jagdanlässen im Bereich von Strassen entsteht in der Regel eine konkrete erhöhte Unfallgefahr durch flüchtende Wildtiere. Um diese Gefahr zu minimieren haben die Dienststelle Verkehr- und Infrastruktur (vif), die Abteilung für Fischerei und Jagd sowie die Verkehrstechnik der Luzerner Polizei das vorliegende Dispositiv erarbeitet. Dabei kommen anlassbezogen Warnschilder auf allen und zusätzlich Geschwindigkeitsreduktionen auf Hauptstrassen zur Anwendung.

Die Rollen der Partner sind dabei gemäss Absprache wie folgt verteilt:

- verfügende Behörde ist die Polizei, bzw die Dienststelle vif
- ausführende Organe im Bereich der Signalisation sind die Jagdgesellschaften selber

Die Luzerner Polizei ist gemäss SVG zuständig für temporäre Verkehrsanordnungen von bis zu acht Tagen Dauer.

2 Absicht

Es geht darum, das Vorgehen und die Verantwortungen anlässlich von temporären Signalisationen bei Jagdanlässen zu regeln.

3 Umsetzung

3.1 Dienststelle vif

- gibt ein generelles Signalisationsschema, inkl. allfälliger Geschwindigkeitsreduktion, für Jagdanlässe vor (Beilage)

3.2 Betroffene Jagdgesellschaften / Jagdleiter

- orientieren frühzeitig die Einsatzzentrale (ELZ) der Luzerner Polizei über die in Frage kommenden Strecken
- erstellen selbständig und korrekt die anlassbezogene temporäre Signalisation vor Ort gemäss Verfügung der Luzerner Polizei und nach Vorgabe-Schema der Dienststelle vif
- bauen diese nach dem Jagdanlass gleichentags unverzüglich wieder zurück und melden der ELZ der Luzerner Polizei das Ende der Signalisationsmassnahme
- im Falle der H10 (Autostrasse Malters) ist die Signalisation durch das Kantonale Strasseninspektorat (KSI) erstellen und abbauen zu lassen.

3.3 ELZ

- hält die Meldung der Jagdgesellschaft mit Beginn und Ende im Journal fest

4 Besondere Anordnungen

4.1 Rechtskraft der Signalisation

Die verfügte Signalisation erhält mit der Meldung an die ELZ der Luzerner Polizei temporär anlassbezogene Rechtskraft und erlischt mit der Meldung Ende des Anlasses. Für die korrekte Aufstellung und Umsetzung vor Ort haftet die Jagdgesellschaft. Die Luzerner Polizei hat hier Aufsichtspflicht und ist zusammen mit der Dienststelle vif verfügende Behörde.

4.2 Verbindungen

Einsatzleitzentrale	041 248 81 17
Team Verkehrsmassnahmen vif	041 318 12 12
Kantonaler Jagdaufseher	041 925 10 00

4.3 Mutationen

Die Verwaltung dieses Einsatzdispositives liegt beim C Vrk Tech der Luzerner Polizei.

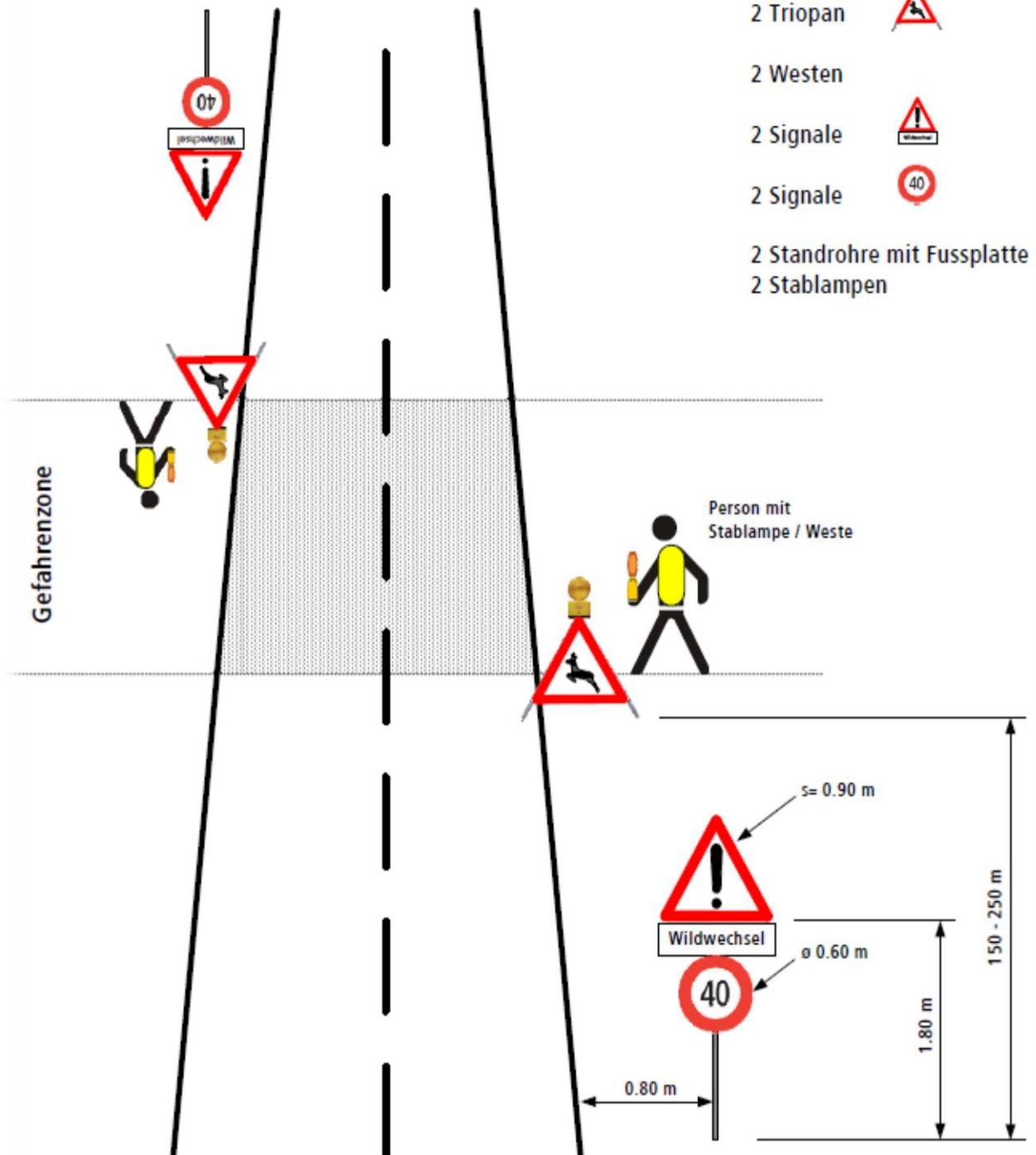
5 Inkrafttreten

Dieses Einsatz-Dispositiv ersetzt das bisherige Dispositiv datiert vom 01.09.2008 und tritt am **01. September 2016** in Kraft.

Maj Daniel Orthaber
Chef Verkehrspolizei

Emmenbrücke, 01. September 2016

Verkehr und Infrastruktur (vif)



Stückliste:

2 Triopan



2 Westen

2 Signale



2 Signale



2 Standrohre mit Fussplatte

2 Stablampen

Signalisation

Jagd, Wildwechsel

Verkehrstechnik, Team Verkehrsmassnahmen

Datei: wildwechsel.VSD

erstellt:

Status:

Druckdatum: 29.08.2008 13:29

Version/Änderungsdatum:

Dok-Nr. Verfasser: wip

Dok-Nr. vif:

Seite/n: 1 von 1

Temporäre Signalisation bei Jagdanlässen H 10

